

II-1756 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/102-Pr.2/80

1980 12 04

An den	770/AB
Herrn Präsidenten	1980-12-04
des Nationalrates	zu 776/J
Parlament	
1017 Wien	

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom 9. Oktober 1980, Nr. 776/J, betreffend Geschäftsbedingungen der Versicherungsunternehmen – Handhabung des Aufsichtsrechtes, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Anläßlich eines bei der Volksanwaltschaft anhängig gemachten Beschwerdefalles hat die Volksanwaltschaft im Februar 1980 das Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, daß die aufsichtsbehördlich genehmigten Bedingungen eines österreichischen Versicherungsunternehmens die Bestimmung enthielt, daß der Unfallversicherungsschutz mit Ablauf jenes Versicherungsjahres automatisch erlischt, in dem der Versicherte das 70. Lebensjahr vollendet.

Das betreffende Versicherungsunternehmen hat in weiterer Folge beim Bundesministerium für Finanzen den Antrag gestellt, die Streichung dieser Bestimmung in den Unfallversicherungsbedingungen zu genehmigen. Diese Genehmigung wurde erteilt und ist rechtskräftig geworden.

Zu 2):

Grundsätzlich besteht nach den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 18. Oktober 1978, BGBI.Nr. 569, für das Bundesministerium für Finanzen keine rechtliche Möglichkeit, ein Versicherungsunternehmen zur Streichung einer Bestimmung über das Erlöschen des Versicherungsschutzes ab Erreichung eines bestimmten Lebensalters des Versicherten, zu veranlassen. Eine solche Bestimmung ist Bestandteil von Versicherungsbedingungen, die rechtskräftig genehmigt wurden. Es besteht keine gesetzliche Regelung, einen solchen Bescheid aufzuheben bzw. das Versicherungsunternehmen zu verpflichten, einen Antrag auf Abänderung der genehmigten Bedingungen zu stellen. Hervorzuheben ist weiters, daß das Versicherungsaufsichtsgesetz auch keine ausdrückliche Regelung enthält, einen Antrag eines Versicherungsunternehmens auf Genehmigung von Unfallversicherungsbedingungen, die eine Regelung über das Erlöschen

des Versicherungsschutzes mit Erreichung eines bestimmten Lebensalters des Versicherten enthalten, einer abweisenden Entscheidung zuzuführen.

Ungeachtet dieser Gesetzeslage hat das Bundesministerium für Finanzen bereits seit geraumer Zeit und besonders nach Kenntnis des 3. Berichtes der Volksanwaltschaft an den Nationalrat in Gesprächen mit Vertretern der Versicherungswirtschaft auf dieses ältere Menschen diskriminierende Problem hingewiesen und eine konsumentenfreundlichere Gestaltung von Unfallversicherungsverträgen angeregt.

Der Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs hat sich nunmehr dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber bereiterklärt, seinen Mitgliedsunternehmen zu empfehlen, eine Seniorensicherung, d.h. eine Versicherung für Personen, die ein bestimmtes Lebensalter überschritten haben, gegen Entrichtung einer höheren Prämie anzubieten. Einige Versicherungsunternehmen bieten derzeit bereits einen solchen Versicherungsschutz an. Es wurde seitens des Verbandes der Versicherungsunternehmungen Österreichs die Einsetzung eines Ausschusses, welcher einen weiteren Ausbau der sogenannten Seniorensicherung bis Mitte 1981 erörtern wird, in Aussicht genommen. Ferner werden die Versicherungsunternehmen, deren genehmigte Bedingungen für die Unfallversicherung eine sogenannte Altersklausel enthalten, beim Bundesministerium für Finanzen beantragen, die Streichung dieser Bedingungsstellen zu genehmigen.

Die Unfallversicherer erklärten sich aber grundsätzlich nicht bereit, auf ein Kündigungsrecht bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters des Versicherten zu verzichten. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann mangels gesetzlicher Grundlage die Versicherungsunternehmen nicht zu einem seniorenfreundlicheren Verhalten veranlassen. Auch in der Schweiz ist ein Unfallversicherungsschutz nach dem 65. Lebensjahr und in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 75. Lebensjahr nur gegen Entrichtung einer erhöhten Prämie möglich.

Zu 3):

Das Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde ist schon bisher dem klaren Gesetzesauftrag nach Maßgabe der Bestimmungen des VAG voll nachgekommen und wird weiter dafür Sorge tragen, daß die Zielsetzungen des VAG, dem auch ein Konsumentenschutzcharakter zukommt, klar erfüllt werden.